

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
Organisation der Verwaltung und Vertheidigung der
Gotthardbefestigung.

(Vom 20. Juni 1891.)

Tit.

Die Befestigungsbauten am St. Gotthard sind theilweise vollendet, theilweise gehen sie ihrer baldigen Vollendung entgegen. In allen Positionen sind sie so weit vorgeschritten, daß es nicht mehr dem Zufall überlassen werden kann, ob im gegebenen Fall die Vertheidigung Führern oder Truppen zufiele, welche nicht mit der Oertlichkeit, mit den Festungswerken und mit den besondern Anforderungen ihrer Vertheidigung auf das Genaueste vertraut wären.

Vor Allem müssen die Truppen-Führer ernannt und unterrichtet werden, welchen die Vertheidigung anvertraut werden soll.

Diese werden erst dann als ihrer Aufgabe gewachsen betrachtet werden können, wenn sie sich mit den Anforderungen des Festungs- und Positionskrieges im Allgemeinen und im Besondern mit den durchaus eigenartigen Verhältnissen des Platzes am St. Gotthard selbst vertraut gemacht haben werden. Es muß deßhalb nicht nur die Ernennung, sondern auch eine erste Schulung derselben noch im Laufe des Sommers stattfinden können, falls ein wissenschaftlicher und praktischer Grund gelegt werden will, der die Erwartung rechtfertigen kann, daß mit Vollendung der Werke auch deren Vertheidiger bereit seien.

Aehnlich verhält es sich mit den Truppen.

Neben der geringen Anzahl von Festungstruppen, welchen die Bedienung und Bewachung der Festungsgeschütze und der sie deckenden Panzerbauten obliegt, braucht der Vorpostendienst und die Vertheidigung der Paßstellungen noch eine beträchtliche Anzahl mobiler Truppen an Infanterie, Artillerie und Genie, indem die permanenten Befestigungen eben nur als Stützpunkte der Vertheidigung, nicht als die Vertheidigung selbst aufgefaßt werden dürfen. Da die Aufgaben der Vertheidigung an die taktische Ausbildung einer Truppe, welche einmal mit den lokalen Verhältnissen gehörig vertraut ist, keine großen Anforderungen stellen, und die Anlehnung an die permanenten Werke wie die Natur des Geländes es gestatten, unter den günstigsten Bedingungen zu kämpfen, so können größtentheils Landwehrtruppen verwendet werden.

Immerhin wird ein Minimum von Auszug beigemischt werden müssen, um dem Ganzen mit Rücksicht auf Dienstbetrieb und militärisches Auftreten Halt und Beispiel zu geben, sodann aber ganz besonders, weil an den Auszug größere Anforderungen bezüglich Bereitschaft im Falle eines Aufgebotes gestellt werden können. Dieses Minimum wird die Zahl von 2 Bataillonen, welche durch Neubildungen aus Ueberzähligen anderer Verbände ersetzt werden, nicht überschreiten.

Die zur eventuellen Vertheidigung bestimmten Truppen müssen unverzüglich bezeichnet werden, denn sie dürfen nicht mehr in den Aufmarschplänen des Generalstabes mit in Rechnung gezogen werden, sondern bleiben unter allen Umständen ihrer besonderen Aufgabe aufgespart.

Sie müssen aber auch zur Lösung dieser Aufgabe geschult werden dadurch, daß sie ihre Wiederholungskurse im Platz abhalten und daß ihre höheren Offiziere noch in besondern Kursen mit der Führung der Vertheidigung vertraut gemacht werden.

Endlich brauchen die Befestigungen am St. Gotthard ein, wenn auch sehr reduziertes, ständiges Personal von Militärbeamten, welches zum Theil dem Instruktionskorps entnommen werden soll.

Diese werden gleichzeitig Funktionäre des aus Truppenoffizieren gebildeten Kommandostabes sein, und es wird ihnen die Instruktion der Festungstruppen, die Leitung der im Platz stattfindenden Truppenübungen, die Verwaltung des umfangreichen und kostspieligen Materiales an Waffen, Munition, Lebensmitteln und Maschinen überbunden werden, sowie überhaupt die Verantwortlichkeit für die beständige Bereitschaft des Platzes.

Der Bundesrath erbittet sich die nöthige Vollmacht, um diese Organisation unverzüglich vornehmen zu können unter dem Vorbehalt Ihrer späteren Genehmigung.

Schließlich benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. Juni 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringler.

~~~~~

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluß**

betreffend

### **die Organisation der Verwaltung und Vertheidigung der Gotthardbefestigung.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
20. Juni 1891,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath wird ermächtigt, die mit den Befestigungsanlagen auf dem Gotthard zusammenhängenden organisatorischen Maßregeln zu treffen, in der Meinung, daß den eidgenössischen Räthen die spätere gesetzliche Regulirung der Angelegenheit vorbehalten bleibt.

Art. 2. Dieser Beschluß, mit dessen Vollziehung der Bundesrath beauftragt wird, tritt, weil nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

---

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Organisation der  
Verwaltung und Vertheidigung der Gotthardbefestigung. (Vom 20. Juni 1891.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1891             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 27               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 01.07.1891       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 727-730          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 015 332       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.